

Übersicht für eine KlassikRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Übersicht über eine Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept (Tarif NKR, Tarifwerk 2017)

zum Vorschlag von Frau Marie Mustermann, geb. am 13.05.1970

Versicherungsbeginn	01.02.2017	Rentengarantiezeit	10 Jahre
Beginn der flexiblen Abrufphase	01.02.2032	Dauer der Beitragszahlung	20 Jahre
Beginn der Rentenzahlung	01.02.2037		

Leistungen der Provinzial:

Garantierte Leistungen bei Rentenbeginn am 01.02.2037

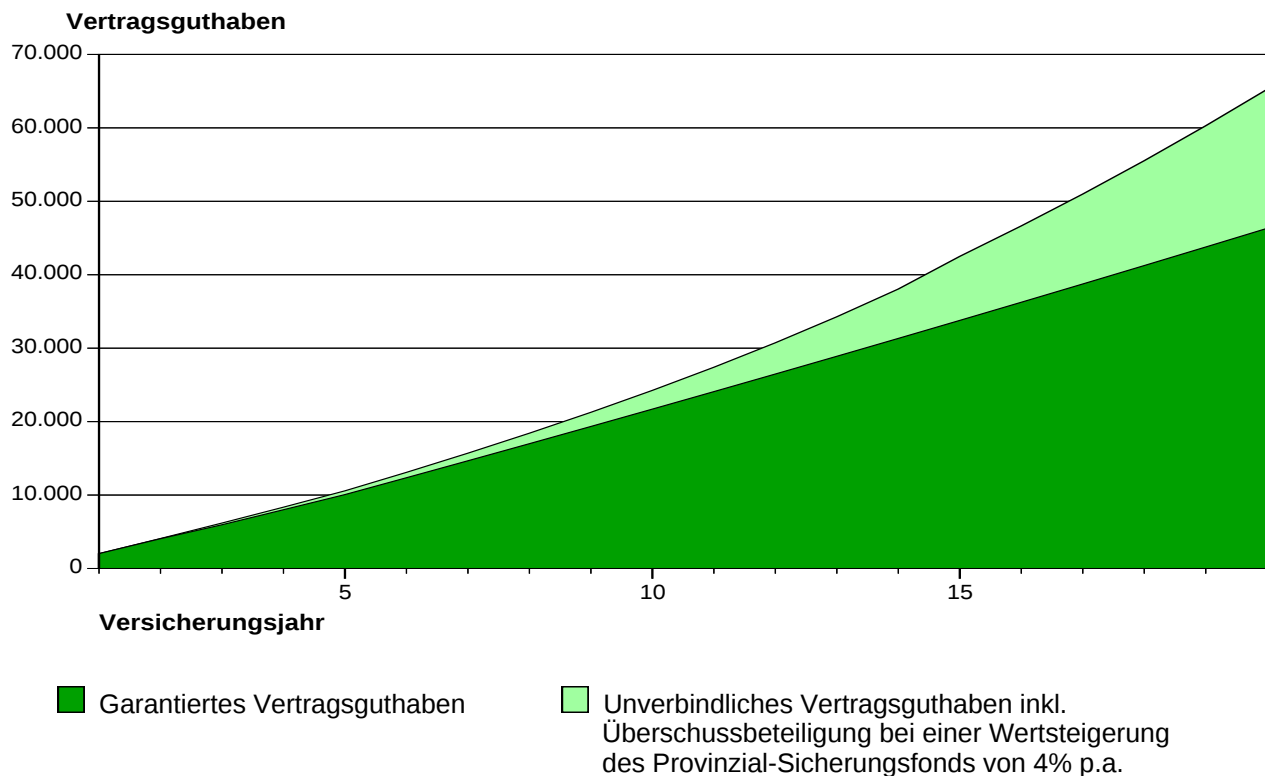
garantierte Kapitalabfindung	monatliche garantierte Rente
46.323 EUR	143,50 EUR

Unverbindliche Gesamtleistung bei Rentenbeginn am 01.02.2037

Inkl. unverbindlicher Überschussbeteiligung bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von 4% p.a.

Kapitalabfindung 1)	monatliche Rente 2)
65.257 EUR	254,04 EUR

Unverbindliche Wertentwicklung Ihrer KlassikRente bis zum Beginn der Rentenzahlung (Angaben in EUR)



**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Helaba
IBAN DE80 3005 0000 0000 0603 27
BIC WELADED

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 48131 Münster
www.provinzial-online.de

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung

- wird das vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung

- wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt

Ihr monatlicher Gesamtbeitrag:

200,00 EUR

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag

-
- 1) Die in den angegebenen Leistungen enthaltene Überschussbeteiligung ist nicht garantiert, sie hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Wir können daher nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. In dieser Beispielrechnung haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Darstellung der Fondsentwicklung basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen des Provinzial-Sicherungsfonds. Dies dient ausschließlich Illustrationszwecken. Die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wird davon abweichen.
 - 2) Die Berechnung der dargestellten unverbindlichen Renten basiert auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden.

Versorgungsvorschlag für eine KlassikRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Darstellung

für eine Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept
nach Tarif NKR (Tarifwerk 2017)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Frau Marie Mustermann, geb. am 13.05.1970		
Eintrittsalter:	47 Jahre		
Versicherungsbeginn:	01.02.2017		
Beitragszahlungsdauer:	20 Jahre, längstens bis zum Rentenbeginn		
Rentengarantiezeit:	10 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2037
		Beginn der Abrufphase:	01.02.2032
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Erhöhung des Vertragsguthabens		
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Zusatzrentensystem		
Garantierte monatliche Rente	143,50 EUR		
Garantierte Kapitalabfindung	46.323 EUR		
monatlicher Beitrag:	200,00 EUR		

Alternatives Garantiekonzept

Das alternative Garantiekonzept nutzt zur Sicherstellung der garantierten Leistungen zum Rentenbeginn neben konventionellem Teildeckungskapital einen Provinzial-Sicherungsfonds. Als Provinzial-Sicherungsfonds verwenden wir:

Fondsname	ISIN
Deka-GlobalStrategie Garant 80KR	LU1211644858

Leistungen im Alter in EUR

Für die Ermittlung der Rente bzw. der Kapitalabfindung steht das erreichte Gesamtkapital zur Verfügung. Das Gesamtkapital ist das erreichte Vertragsguthaben inklusive eines ggf. fälligen Schlussüberschusses sowie einer dann fällig werdenden Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Garantierte Leistungen

Bei Abruf zum	lebenslange monatliche Rente	Einmalige Kapitalabfindung
01.02.2032	92,73	33.784
01.02.2033	101,80	36.254
01.02.2034	111,38	38.743
01.02.2035	121,49	41.251
01.02.2036	132,18	43.778
01.02.2037	143,50	46.323

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der  Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Helaba
IBAN DE80 3005 0000 0000 0603 27
BIC WELADED3

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 48131 Münster
www.provinzial-online.de

Unverbindliche Gesamtleistungen

Bei Abruf zum	monatliche unverbindliche Gesamtrente (inkl. Zusatzrente) ¹⁾ bei derzeit aktueller Überschussbeteiligung und einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von			Unverbindliche Kapitalabfindung		
	2 %	4 %	6 %	2 %	4 %	6 %
01.02.2032	140,42	150,68	167,87	39.614	42.506	47.356
01.02.2033	154,86	168,25	189,43	42.937	46.652	52.525
01.02.2034	170,20	187,26	212,90	46.345	50.990	57.971
01.02.2035	186,47	207,76	238,34	49.839	55.532	63.703
01.02.2036	203,78	229,98	265,99	53.426	60.290	69.732
01.02.2037	222,30	254,04	296,11	57.104	65.257	76.065

1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, diese sind für in der Zukunft liegende Termine nicht garantiert und können sich daher ändern. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2017 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung zu jedem Monatsersten abgerufen werden.

Anstelle der Rentenzahlung kann das Gesamtkapital auf Wunsch als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt werden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Leistungen im Todesfall

Vor Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod der versicherten Person vor Abruf der Rentenzahlung bzw. der Kapitalabfindung wird das Vertragsguthaben ausgezahlt.

Nach Beginn der Rentenzahlung

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir die Gesamtrente (inkl. Überschüssen) bis zu deren Ablauf weiter oder alternativ eine einmalige Abfindung.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum Beginn der Rentenzahlung pflegebedürftig (Pflegegrad 3) gemäß § 27 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Unverbindliche monatliche Rente (inkl. Zusatzrente) bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von 4%		
	Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamtrente
01.02.2032	150,68	347,10	230,36

Unverbindliche Rentenleistungen berechnet mit der derzeit aktuellen Überschussbeteiligung in EUR

Unverbindliche monatliche Rente (inkl. Zusatzrente) bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von 4%			
Bei Abruf zum	Rente 2)	Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit 1)	Rente wegen Pflegebedürftig- keit in Prozent der Gesamtrente
01.02.2037	254,04	551,80	217,21

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Rentengarantiezeit gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit ist mit den derzeit für unseren Neuzugang an sofort beginnenden Rentenversicherungen wegen Pflegebedürftigkeit zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf gerechnet. Die Verrentung bei Abruf erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an beginnenden Renten wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, diese sind für in der Zukunft liegende Termine nicht garantiert und können sich daher ändern. Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Anpassung der Todesfalleistung nach Rentenbeginn

Sie können zu Beginn der Rentenzahlung die Rentengarantiezeit ausschließen und stattdessen vereinbaren, dass bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung die Kapitalabfindung abzüglich der bereits gezahlten vereinbarten Renten gezahlt wird.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option vor Rentenbeginn)

Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung an einer schweren Krankheit, entsprechend der aufgeführten Krankheiten in den "Bestimmungen zu den schweren Krankheiten bei der Dread Disease-Option" erkrankt, so besteht die Option, dass eine Kapitalleistung in Höhe des vorhandenen Gesamtkapitals (vgl. § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept) verlangt werden kann. Anstelle der vollständigen Kapitalleistung kann auch eine Teilkapitalleistung verlangt werden.

Einmaliges Aufschieben des Rentenbeginns (Verlängerungsoption)

Sie können vor Beginn der ersten Rentenzahlung Ihre Rentenversicherung einmalig verlängern, indem Sie das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr und maximal bis zum rechnermäßigen Alter 85 hinausschieben. Während der Dauer dieser Verlängerung können Sie die Rente zu jedem Monatsersten abrufen. Die Beitragszahlungsdauer wird mit Ausübung dieser Option nicht verlängert. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem vorhandenen Gesamtkapital und den dann geltenden Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung des zum Rentenbeginn erreichten rechnermäßigen Alters der versicherten Person. Wenn Sie diese einmalige Verlängerung ausüben, gilt für Sie zum 85. Lebensjahr eine garantierte monatliche Rente von 289,30 EUR.

Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung

Einmalige Kapitalentnahme (nach Rentenbeginn)

Während der Rentengarantiezeit können Sie einmalig einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfalleistung - aus Ihrem Vertrag entnehmen. Nach einer Kapitalentnahme wird Ihre Rente

neu berechnet und die Todesfallleistung entfällt. Diese Option können Sie frühestens nach Ablauf des zweiten Rentenbezugsjahres ausüben.

Erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit (nach Rentenbeginn)

Wird die versicherte Person während der Rentengarantiezeit pflegebedürftig (Pflegegrad 4) im Sinne des § 27 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept können Sie einen Kapitalbetrag - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - in eine Rente wegen Pflegebedürftigkeit umwandeln. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat. Die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung entfällt.

Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread Disease-Option nach Rentenbeginn)

Tritt eine schwere Krankheit der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung ein, können Sie während der Rentengarantiezeit ebenfalls einmalig eine Kapitalleistung - maximal bis zur Höhe der Todesfallleistung - verlangen. Nach einer Kapitalleistung wird Ihre Rente neu berechnet und es entfällt die ursprünglich vereinbarte Todesfallleistung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Gestaltungsmöglichkeiten nach Beginn der Rentenzahlung finden Sie in § 8 Absatz 2 und § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept.

Ihr monatlicher Beitrag:

Rentenversicherung

200,00 EUR

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig.

Ihre Rentenversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass wir unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung garantieren, dass bei Rentenbeginn mindestens eine garantierte Leistung (garantierte Rente bzw. garantierte Kapitalabfindung) zur Verfügung steht. Diese garantierte Leistung wird über konventionelle Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung und dem Teildeckungskapital des Provinzial-Sicherungsfonds sichergestellt.

Der Teil des Provinzial-Sicherungsfonds, der nicht zur Sicherstellung der garantierten Leistung benötigt wird, unterliegt Schwankungen. Er bietet die Möglichkeit an den Chancen des Kapitalmarktes zu partizipieren. Die über die garantierte Leistung hinausgehende Gesamtleistung hängt damit von der Wertentwicklung dieses Provinzial-Sicherungsfonds ab. Diese Wertentwicklung wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, auf die wir als Versicherer keinen Einfluss haben. Hierzu gehören z.B. die Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen der Fondsmanager. Die künftige Wertentwicklung des Provinzial-Sicherungsfonds lässt sich daher nicht voraussagen.

Um unsere Leistungspflicht zum Rentenbeginn erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2017 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Darstellung der Entwicklung des Provinzial-Sicherungsfonds basiert auf der Annahme fiktiver gleich bleibender Wertsteigerungen des Provinzial-Sicherungsfonds ohne Berücksichtigung der in dem Provinzial-Sicherungsfonds enthaltenen Kosten. Die in den Provinzial-Sicherungsfonds enthaltenen Kosten (siehe Informationen zum Provinzial-Sicherungsfonds) müssen bei dieser Berechnungsweise zusätzlich erwirtschaftet werden. Die Darstellung dient ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen des Provinzial-Sicherungsfonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung des Provinzial-Sicherungsfonds wird davon abweichen. Die tatsächlichen Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 2 %, 4 % oder 6 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauftermin nähert.

Mit Beginn der Rentenzahlung entfällt die Bindung an den Provinzial-Sicherungsfonds und wir bilden aus dem erreichten Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) eine lebenslange Rente, deren Höhe ab diesem Zeitpunkt vereinbart ist.

Mindestens zahlen wir Ihnen die garantierte Rente.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Leistungen geringer ausfallen.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden in diesem Versorgungsvorschlag nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Leistungen bei Kapitalabfindung und Rückkauf ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Garantiewerttabelle in EUR

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	monatliche Rente zum 01.02.2037	bei Tod zu Beginn des VJ	bei Rück- kauf/Abruf zum Ende des VJ	Leistungen bei Beitragsfreistellung monatliche Rente zum 01.02.2037 Kapital- abfindung	
1	200,00	143,50	169	2.028		
2	200,00	143,50	2.197	4.056	12,56	4.056
3	200,00	143,50	4.225	5.955	19,04	6.144
4	200,00	143,50	6.125	8.002	26,14	8.439
5	200,00	143,50	8.174	10.065	33,20	10.716
6	200,00	143,50	10.255	12.358	40,94	13.216
7	200,00	143,50	12.550	14.668	48,63	15.697
8	200,00	143,50	14.861	16.995	56,26	18.160
9	200,00	143,50	17.190	19.340	63,83	20.604
10	200,00	143,50	19.537	21.703	71,34	23.030
11	200,00	143,50	21.901	24.083	78,80	25.439
12	200,00	143,50	24.282	26.481	86,21	27.829
13	200,00	143,50	26.682	28.897	93,56	30.202
14	200,00	143,50	29.099	31.331	100,85	32.557
15	200,00	143,50	31.535	33.783	108,09	34.894
16	200,00	143,50	33.989	36.254	115,28	37.214
17	200,00	143,50	36.461	38.743	122,41	39.517
18	200,00	143,50	38.951	41.251	129,49	41.803
19	200,00	143,50	41.461	43.778	136,52	44.071
20	200,00	143,50	43.989	46.323	143,50	46.323

Garantierte Leistungen bei Ablauf der Aufschubzeit zum 01.02.2037:

Kapitalabfindung	46.323
monatliche Rente	143,50

Unverbindliche Gesamtleistungen berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Rückkaufswerte und Leistungen bei Tod zum Ende des Versicherungsjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von							
Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	2% Rückkaufswert	Leistung bei Tod	4% Rückkaufswert	Leistung bei Tod	6% Rückkaufswert	Leistung bei Tod
1	200,00	2.029	2.037	2.029	2.037	2.029	2.037
2	200,00	4.085	4.118	4.085	4.118	4.085	4.118
3	200,00	6.188	6.262	6.191	6.265	6.193	6.267
4	200,00	8.337	8.467	8.352	8.482	8.369	8.498
5	200,00	10.535	10.734	10.577	10.775	10.626	10.823
6	200,00	13.002	13.283	13.090	13.368	13.200	13.475
7	200,00	15.540	15.901	15.704	16.058	15.916	16.263
8	200,00	18.151	18.593	18.424	18.854	18.804	19.218
9	200,00	20.840	21.357	21.268	21.765	21.903	22.371
10	200,00	23.616	24.197	24.254	24.803	25.261	25.763
11	200,00	26.484	27.112	27.403	27.982	28.945	29.453
12	200,00	29.455	30.104	30.735	31.318	33.007	33.488
13	200,00	32.541	33.176	34.279	34.831	37.373	37.808
14	200,00	35.749	36.329	38.057	38.540	42.048	42.418

Beginn der Abrufphase:

Vers.- jahr (VJ)	monatlicher Beitrag	Gesamtkapital zum Jahrestag	Leistung bei Tod	Gesamtkapital zum Jahrestag	Leistung bei Tod	Gesamtkapital zum Jahrestag	Leistung bei Tod
15	200,00	39.614	39.565	42.506	42.469	47.356	47.313
16	200,00	42.937	42.885	46.652	46.612	52.525	52.475
17	200,00	46.345	46.291	50.990	50.946	57.971	57.915
18	200,00	49.839	49.785	55.532	55.486	63.703	63.638
19	200,00	53.426	53.371	60.290	60.240	69.732	69.659
20	200,00	57.104	57.048	65.257	65.201	76.065	75.983

Bei Ablauf der Aufschubzeit zum 01.02.2037:

Kapitalabfindung	2% 57.104 EUR	4% 65.257 EUR	6% 76.065 EUR
davon			
- Schlussüberschuss	527 EUR	334 EUR	333 EUR
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven	1.582 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR

Unverbindliche Rentenleistung bei Abruf, berechnet mit der für das Jahr 2017 gültigen Überschussbeteiligung in EUR

Bei Abruf zum	Unverbindliche Rentenleistungen ¹⁾ (inkl. Zusatzrente) zum Jahrestag der Versicherung auf Grundlage des oben dargestellten Gesamtkapitals und mit derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von		
	2 %	4 %	6 %
01.02.2032	140,42	150,68	167,87
01.02.2033	154,86	168,25	189,43
01.02.2034	170,20	187,26	212,90
01.02.2035	186,47	207,76	238,34
01.02.2036	203,78	229,98	265,99
01.02.2037	222,30	254,04	296,11

Die Berechnungen der dargestellten unverbindlichen Renten basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, diese sind für in der Zukunft liegende Termine nicht garantiert und können sich daher ändern. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Mindestens zahlen wir Ihnen die garantierte Rente.

- 1) Die hier dargestellte unverbindliche Gesamtrente enthält die Zusatzrente. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils aus der jährlichen Überschussbeteiligung nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Die Zusatzrente erhöht sich ggf. erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung um eine weitere Leistung aus der Überschussbeteiligung. Diese Erhöhungen werden jährlich neu in Prozent der Gesamtrente festgesetzt. Für das Jahr 2017 beträgt der Erhöhungssatz 0,10 %. Die Zusatzrente und damit auch der Erhöhungssatz können in den folgenden Versicherungsjahren steigen, unverändert bleiben oder auch sinken. Für ausgewählte Termine setzten sich die unverbindlichen Gesamtleistungen inklusive der Zusatzrente, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, zusammen.

Unverbindliche Gesamtleistungen für die Überschussverwendung "Zusatzrente" bei Abruf, berechnet mit den für das Jahr 2017 gültigen Überschussanteilsätzen

Beginn der Rentenzahlung am		Unverbindliche Rentenleistungen in EUR berechnet mit den derzeit gültigen Rechnungsgrundlagen bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von		
		2%	4%	6%
01.02.2032	unverbindliche			
	monatliche Rente	108,74	116,68	129,99
	Zusatzrente	31,68	34,00	37,88
	Gesamtrente ¹⁾	140,42	150,68	167,87
01.02.2037	unverbindliche			
	monatliche Rente	176,91	202,17	235,65
	Zusatzrente	45,39	51,87	60,46
	Gesamtrente ¹⁾	222,30	254,04	296,11

- 1) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, diese sind für in der Zukunft liegende Termine nicht garantiert und können sich daher ändern. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der KlassikRente

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung:

Die laufenden Überschussanteile werden jeden Monat zugeteilt und dem Vertragsguthaben zugeführt, und erhöhen anteilig das Zusatzkapital. Zusätzlich kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Bei Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben und der ggf. fällige Schlussüberschuss sowie die dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den zu diesem Termin für unseren Neuzugang an Einzel-Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen verrechnet.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung:

Zusätzlich zur vereinbarten Rente wird eine der Höhe nach nicht garantierte Zusatzrente gezahlt. Die Höhe der Zusatzrente wird jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesichert. Infolge der jährlich neuen Festlegung kann die Zusatzrente steigen, unverändert bleiben oder auch sinken.

Sofern neben dem für die Berechnung der Zusatzrente festgelegten Zinsüberschussanteil ein weiterer Überschussanteilsatz erklärt ist, wird die Zusatzrente am Ende eines Versicherungsjahres entsprechend erhöht. Bemessungsgröße für diesen Überschussanteil ist die jeweilige Gesamtrente. ("Zusatzrentensystem")

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2017 sind folgende Überschussanteilsätze festgelegt:

- Für die Rentenversicherung vor Beginn der Rentenzahlung
 - laufende Verzinsung (inklusive Rechnungszins):
 - 2,25 % des Teildeckungskapitals mit garantierter Verzinsung
 - 2,25 % des Teildeckungskapitals des Zusatzkapitals
 - Sonstiger Überschussanteil:
 - 0,288 ‰ des Vertragsguthabens, so fern und so weit dieses 30.000 EUR übersteigt
 - 0,708 ‰ des monatlichen Teildeckungskapitals des Provinzial-Sicherungsfonds
 - Schlussüberschuss bei Fälligkeit in 2017:
 - 0,175 ‰ der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung
 - 0,175 ‰ der Summe der jeweiligen monatlichen Teildeckungskapitalien des Zusatzkapitals

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert

des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Fälligkeit in 2017:

0,525 % der Summe der jeweiligen monatlichen konventionellen Teildeckungskapitalien mit garantierter Verzinsung

0,525 % der Summe der jeweiligen monatlichen Teildeckungskapitalien des Zusatzkapitals

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung.

Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

• Für die Rentenversicherung während der Rentenzahlung

- Zinsüberschussanteil der Zusatzrente: 1,55 %

- Erhöhung der Zusatzrente: 0,10 % der Gesamtrente (Summe aus der vereinbarten Rente und der zuletzt gezahlten Zusatzrente)

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Normierte Modellrechnung

Mit diesem Versorgungsvorschlag kommen wir der Verpflichtung aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und aus der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) nach, die mögliche Leistung unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit drei verschiedenen Zinssätzen darzustellen (normierte Modellrechnung). § 154 des VVG sowie § 2 (3) der VVG-InfoV legen für alle Versicherer einheitliche vom Höchstrechnungszinssatz abgeleitete Zinssätze fest. Ist einer der gesetzlich vorgeschriebenen Zinssätze kleiner als der Zins eines Teildeckungskapitals mit garantierter Verzinsung, so setzen wir bei der Berechnung für dieses Teildeckungskapital den entsprechend garantierten Zins an, da dieser von uns der Höhe nach garantiert wird und nicht fallen kann.

Leistungen in EUR mit einem normierten Zinssatz von

	0,50 %		1,50 %		2,50 %	
	monatliche Rente	oder Kapital	monatliche Rente	oder Kapital	monatliche Rente	oder Kapital
01.02.2037	143,88	46.443	184,45	49.938	211,89	53.504
01.02.2032	93,07	33.904	119,36	35.703	136,59	37.803

Wir haben in dieser Darstellung eine jährliche Wertsteigerung des Provinzial-Sicherungsfonds von 2,00 % angenommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei allen Angaben zur Höhe von möglichen Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche gegen den Versicherer sind daraus nicht abzuleiten.

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtverzinsung, auf deren Grundlage die unverbindliche Gesamtleistung ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Zinssätze ersetzt. Risiko- und Kostenüberschussanteile sowie der Schlussüberschuss und die Beteiligung an Bewertungsreserven sind darin nicht enthalten.

Produktinformationsblatt zur KlassikRente

(Stand 01.01.2017)

PROVINZIAL

10. Januar 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept (Tarif NKR Tarifwerk 2017).

Die zum Rentenbeginn garantierte Leistung wird über ein alternatives Garantiekonzept unter Nutzung eines Provinzial-Sicherungsfonds sichergestellt.

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Frau Marie Mustermann geb. am 13.05.1970.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Das alternative Garantiekonzept nutzt zur Sicherstellung der garantierten Leistungen zum Rentenbeginn einen Provinzial-Sicherungsfonds. Dieser bietet die Möglichkeit bei Kurssteigerungen eine Erhöhung der Leistungen zu Rentenbeginn zu erzielen. Bei Kursverlusten sind die zu Rentenbeginn garantierten Leistungen durch die Garantie gesichert.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir das nach Eingang der Meldung des Todesfalles ermittelte Vertragsguthaben.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit die Rente weiter oder wahlweise eine einmalige Kapitalabfindung.

Die vorgeschlagene Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie in den "Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept" (AVB) unter § 1. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den AVB unter § 3. Informationen zur Höhe der Leistungen können Sie dem Versorgungsvorschlag entnehmen dieser enthält auch die normierte Modellrechnung.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Gesamtbeitrag vom 01.02.2017 bis zum 01.02.2037 200,00 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 12 der AVB.

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag durch Ihr Verschulden nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung in der wir eine Frist nennen. Kann der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezogen werden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 13 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 48.000,00 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.050,00 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 2,19 % der Beitragssumme.

Die weiteren Kosten betragen bis zum 01.02.2037 jährlich 157,20 EUR. Darin sind 68,40 EUR Verwaltungskosten enthalten.

Zusätzlich fallen bis zum 01.02.2037 monatlich Verwaltungskosten von 1,25 EUR pro 10.000 EUR Vertragsguthaben an.

Ferner entnehmen wir dem Vertragsguthaben, sofern es nicht zur Sicherstellung der Garantie benötigt wird monatlich maximal 2,75 EUR Verwaltungskosten.

Die angegebenen Kosten gelten dann, wenn Sie den Vertrag unverändert bis zum Ende der Aufschubzeit (bzw. Versicherungsdauer) fortführen. Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge, fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an. Diese sind in den dargestellten Kosten nicht enthalten. Reduzieren Sie den vereinbarten laufenden Beitrag, verringern sich die Kosten entsprechend.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, maximal bis zum Rentenbeginn. Die verteilten Abschlusskosten und die Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines Monats dem Fondsguthaben.

Effektivkosten Ihres Vertrages

Die Auswirkung von Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote dar. Diese gibt an, um wie viel Prozentpunkte sich die jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kosten reduziert.

Jährliche Wertentwicklung Ihres Vertrages bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Kosten bei einer angenommenen Nettowertentwicklung des Provinzial-Sicherungsfonds von 4%:

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**

Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Amtsgericht Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer
(Vorsitzender), Frank Neuroth
(stv. Vorsitzender),
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter,
Dr. Ulrich Scholten,
Matthew Wilby

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Volker Goldmann

Bankverbindung:
Helaba
IBAN DE80 3005 0000 0000 0603 27
BIC WELADED3

Postanschrift:
**Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, 48131 Münster
www.provinzial-online.de

Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	4,11 %
- Effektivkosten	1,15 %
= Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	2,96 %

Die jährliche Wertentwicklung wird auf Grundlage der aktuellen Überschussdeklaration bestimmt. Dieser Wert kann nicht garantiert werden.

Für die Verwaltung des Provinzial-Sicherungsfonds erhebt die Fondsgesellschaft Gebühren, die fondsintern verrechnet werden. Um die oben dargestellte angenommene Nettowertentwicklung des Provinzial-Sicherungsfonds von 4 % zu erreichen, muss der Provinzial-Sicherungsfonds die Fondskosten zusätzlich zur Nettowertentwicklung erwirtschaften. Für den Provinzial-Sicherungsfonds Deka-GlobalStrategie Garant 80KR fallen 1,55 % Kosten an, diese reduzieren sich durch die fondsabhängige Überschussbeteiligung in Höhe von 0,85 % auf 0,70 %.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 2, 16 und 17 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen - Rentenversicherung mit alternativem Garantiekonzept". Nähere Informationen über die Kosten des Provinzial-Sicherungsfonds entnehmen Sie bitte den Informationen zum Provinzial-Sicherungsfonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung?

Bei der Rentenversicherung bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten haben Sie vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 18 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Un-

terlagen bei Änderung oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter den §§ 20 und 21 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 19 und 24 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.02.2017 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.02.2037 und läuft lebenslang - bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn und bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 5.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 14 der AVB.